



# Sozialhilfereglement

vom 19. Dezember 2005  
geändert durch den Nach-  
trag vom 8. August 2007  
07.02

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Anwendbares Recht	3
Art. 3	Organe	3
Art. 4	Kommission Gesellschaft <sup>1</sup>	3
Art. 5	Stadtrat	3
Art. 6	Kommission Gesellschaft	4
Art. 7	Präsident oder Präsidentin	4
Art. 8	Sozialamt	4
Art. 9	Rechtspflege	5
Art. 10	In-Kraft-Treten	5

# Sozialhilfereglement

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 26. Juni 1979, Art. 5 des Sozialhilfegesetzes vom 5. Mai 1998 und Art. 43 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 folgendes Reglement:

Art. 1

## **Geltungsbereich**

Die Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz erstreckt sich auf die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Gossau sowie auf die Aufenthalter und Aufenthalterinnen.

Die Sozialhilfe nach der besonderen kantonalen Gesetzgebung gilt ausschliesslich für die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Gossau.

Art. 2

## **Anwendbares Recht**

Die öffentliche Sozialhilfe wird nach der kantonalen Gesetzgebung, nach eidgenössischem Recht und nach Staatsverträgen durchgeführt.

Art. 3

## **Organe**

Organe der öffentlichen Sozialhilfe sind:

- a) der Stadtrat
- b) die Kommission Gesellschaft
- c) das Sozialamt

Art. 4

## **Kommission Gesellschaft<sup>1</sup>**

Die Kommission Gesellschaft besteht aus:

- a) dem für die Abteilung zuständigen Mitglied des Stadtrates als Präsident oder Präsidentin
- b) der Leitung Soziales
- c) und vier bis sechs weiteren vom Stadtrat zu wählenden Mitgliedern

Ein Mitarbeitender des Bereichs Soziales führt das Aktuariat.

Art. 5

## **Stadtrat**

Der Stadtrat überwacht die Sozialhilfe. Er kann von der Kommission Gesellschaft Berichte verlangen und ihr Aufträge und Weisungen erteilen.

Der Stadtrat beurteilt die Rekurse gegen die Verfügungen der Kommission Gesellschaft und des Sozialamtes.

Art. 6

### **Kommission Gesellschaft**

Der Kommission Gesellschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Bemessung und Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes;
- b) Entscheid über die Anwendung von Richtlinien für die wirtschaftliche Sozialhilfe von anerkannten Fachorganisationen;
- c) Aufsicht über das Sozialamt und Controlling in der öffentlichen Sozialhilfe;
- d) Entscheid im Einzelfall über die Zuständigkeit für die allgemeine und besondere Sozialhilfe bei unklarer Sachlage oder umstrittener Rechtslage, über die Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz in den von der Kommission Gesellschaft vorbehaltenen besonderen Fällen und über den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin zur Prozessführung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe;
- e) Miete von geeigneten Unterkünften für die Unterbringung von obdachlosen, asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen;
- f) Bereitstellung von internen und externen Beschäftigungsprogrammen für ausgesteuerte, sozialhilfeabhängige Personen und Festlegung der Rahmenbedingungen;
- g) Erfassung von sozialen Bedürfnissen und Mitwirkung bei der Planung von bedarfsgerechten Angeboten im Sozialbereich sowie bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen mit privaten Institutionen mit Antragstellung an den Stadtrat;
- h) Stellungnahme zu gesellschafts- und sozialpolitischen Anliegen und Geschäften des Stadtrates;
- i) Koordination der sozialen und spitalexternen Dienstleistungen und Institutionen;
- j) Öffentlichkeitsarbeiten in der öffentlichen Sozialhilfe.

Art. 7

### **Präsident oder Präsidentin**

Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission Gesellschaft ist befugt, in unaufschiebbaren Fällen an Stelle der Kommission Gesellschaft zu verfügen.

Die Präsidialverfügungen sind der Kommission Gesellschaft an der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Art. 8

### **Sozialamt**

Dem Sozialamt obliegen, unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglements, folgende Aufgaben nach dem Sozialhilfegesetz und der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton:

- a) Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Einzelfall im Rahmen der von der Kommission Gesellschaft festgelegten Grundsätze und erlassenen Richtlinien und Kompetenzregelungen für die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe;
- b) Gewährung oder Delegation der persönlichen und betreuenden Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen;
- c) Unterbringung von obdachlosen, asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen;
- d) Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Richtlinien;

- e) Zuweisung von ausgesteuerten sozialhilfeabhängigen Personen an interne oder externe Beschäftigungsprogramme und Regelung der Vertragsverhältnisse im Rahmen der Vorgaben der Kommission Gesellschaft;
- f) Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung;
- g) Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung;
- h) Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung;
- i) Übernahme von unerheblichen Krankenkassenbeiträgen nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung;
- j) Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen, von Sozialversicherungs- und Privatversicherungsleistungen sowie von weiteren Forderungen;
- k) Geltendmachung der Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz und von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen nach der besonderen Gesetzgebung;
- l) Vertretung der Stadt und der Klienten in der öffentlichen Einzelfallhilfe gegenüber Dritten sowie Einreichung und Anerkennung von Klagen, Erhebung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen gemäss Art. 5 Abs. 1 SHG im Rahmen von Art. 8 dieses Reglements.

Art. 9

### **Rechtspflege**

Gegen die Verfügungen der Kommission Gesellschaft und des Sozialamtes kann innert 14 Tagen schriftlich begründet Rekurs beim Stadtrat erhoben werden. Er muss unterzeichnet sein, einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten.

Art. 10

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Sozialhilfereglement vom 16. Dezember 1998.

Gossau, 19. Dezember 2005

### **Stadtrat**

Alex Brühwiler  
Stadtpräsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

## **1. Nachtrag<sup>1</sup>**

Vom Stadtrat erlassen am 8. August 2007.

### **Stadtrat**

Alex Brühwiler  
Stadtpräsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 8. August 2007.